

## **Das Edikt von Nantes vom April 1598 (Kernteil)**

**Übersetzung von Ernst Mengin in: Das Edikt von Nantes. Das Edikt von Fontainebleau (= Rechtsurkunden zur Geschichte der Hugenotten), Flensburg 1963, S. 21-56).**

Heinrich, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, allen  
Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruss

Unter den unendlichen Gnadengaben, die Gott in seiner Güte Uns hat zuteil werden lassen, ist wohl eine der vorzüglichsten und denkwürdigsten die, dass er Uns Kraft und Macht verliehen hat, den schrecklichen Irrungen, Wirrnissen und Unordnungen nicht zu weichen, die sich bei Unserem Regierungsantritt in diesem Königreiche fanden. Dasselbe war in viele Rotten und Parteien gespalten, unter denen die gesetzmäßigste fast die geringste war; aber doch hat Gott Uns so sehr gegen diese Plage gefestigt, dass Wir sie endlich überwunden haben und eben jetzt in den Hafen des Heils und der Ruhe dieses Staates einlaufen durften. Dafür gebührt ihm ganz allein die Ehre, und Uns Dank und Erkenntlichkeit, dass er sich Unserer Arbeit zur Ausrichtung dieses guten Werkes hat bedienen wollen. Wie vor aller Augen liegt, haben Wir daran nicht bloß gesetzt, was in Unserer Macht und Pflicht lag, sondern noch etwas mehr, was zu anderer Zeit vielleicht nicht der Würde angemessen gewesen wäre, welche Wir haben, und die Wir nicht Bedenken trugen, aufs Spiel zu setzen, da Wir ja so oft und so frei Unser eigenes Leben dafür eingesetzt haben. Und in dem großen Zusammenfluss so großer und so gefährlicher Geschäfte, die sich nicht alle auf einmal und zu gleicher Zeit erledigen ließen, haben Wir die Ordnung einhalten müssen, dass Wir zuerst diejenigen unternahmen, die sich nur durch die Gewalt vollführen ließen, und die anderen, die durch Vernunft und Gerechtigkeit zu vollenden waren, für einige Zeit aussetzten und hinausschoben, als da sind die allgemeinen Streitfragen zwischen Unseren guten Untertanen und die besonderen Leiden der gesündesten Glieder des Staates, die Wir viel leichter glaubten heilen zu können, nachdem Wir die Hauptursache derselben, die in der Fortdauer des Bürgerkrieges bestand, beseitigt hatten. Darin haben Wir nun durch Gottes Gnade guten und glücklichen Erfolg gehabt, und, da die Waffen eingesteckt und die Feindseligkeiten im ganzen Inneren des Königreichs zur Ruhe gebracht sind, so hoffen Wir, dass es auch mit den anderen Geschäften, die noch zu erledigen bleiben, gut von statten gehen wird, und dass Wir hierdurch zur Herstellung eines heilsamen Friedens und einer vollkommenen Ruhe gelangen werden, die stets das Ziel Unserer Wünsche und Absichten gewesen ist, und der von Uns für so viele Mühen und Arbeiten, unter denen Wir Unser Leben

hingebacht haben, ersehnte Preis. Unter den besagten Geschäften, zu deren Erledigung Geduld gehörte, und zwar als eines der hauptsächlichsten, waren auch die Klagen, die Uns aus mehreren Unserer katholischen Provinzen und Städte zugegangen sind, dass die Ausübung der katholischen Religion nicht allgemein hergestellt wäre, wie doch die früher hin zur Beilegung der Religionswirren erlassenen Edikte besagten; wie auch die Bitten und Vorstellungen, die Uns durch unsere Untertanen von der vorgeblichen reformierten Religion gemacht worden sind, sowohl über die Nichterfüllung dessen, was ihnen durch die besagten Edikte gewahrt worden ist, als über das, was sie denselben hinzugefügt sehen mochten hinsichtlich der Ausübung ihrer Religion, der Freiheit ihrer Gewissen und ihrer Sicherheit an Leib und Gut, indem sie meinen, wegen der letzten Wirren und Unruhen, deren Hauptvorwand und Grundabsicht auf ihren Untergang gerichtet war, gerechte Ursache zu neuen und größeren Befürchtungen zu haben. Indes haben Wir, um Uns nicht mit zu vielen Geschäften zugleich zu beladen, und auch, weil die Wut der Waffen sich nicht vereinbaren lässt mit der Herstellung der Gesetze, so gut sie auch sein mögen, es immer von einem Zeitpunkt zum anderen hinausgeschoben, hierin Abhilfe zu schaffen.

Aber jetzt, wo es Gott gefällt, Uns etwas mehr Ruhe genießen zu lassen, haben Wir geglaubt, diese nicht besser anwenden zu können, als indem Wir Uns ganz dem widmen, was den Ruhm seines heiligen Namens und Dienstes betrifft, und dafür sorgen, dass er von allen Unseren Untertanen verehrt und angebetet werde. Wenn es ihm nicht gefallen hat, zu erlauben, dass das für jetzt in einer und derselben Form der Religion geschehe, so sei es doch wenigstens in derselben Absicht und mit solcher Ordnung, dass aus diesem Grunde keinerlei Verwirrung oder Unruhe zwischen ihnen erwachse, und dass Wir und dieses Königreich immer des glorreichen Beiworts «Allerchristlichst» würdig bleiben und dasselbe bewahren mögen, das durch so viele Verdienste und seit so langer Zeit erworben ist: und auf diese Art die Ursache des Leidens und der Unruhe entfernen, die inbezug auf die Religion entstehen können, welche immer am leichtesten und im weitesten Umfange die Gemüter entflammt. Bei dieser Sachlage, da Uns diese Angelegenheit als sehr wichtig und sehr ernster Überlegung wert erschien, haben Wir zunächst die Klageschriften Unserer katholischen Untertanen wieder eingesehen und auch Unseren Untertanen von der besagten, vorgeblichen reformierten Religion erlaubt, sich durch Abgesandte zu versammeln, um ihre Beschwerden aufzusetzen und alle ihre bereits erwähnten Vorstellungen zusammen zu fassen, und daraufhin verschiedene Male mit ihnen verhandelt und die früheren Erlasse nochmals geprüft. Aufgrund dessen haben Wir es für nötig erachtet, jetzt allen Unseren Untertanen über dies ganze Gebiet ein allgemeines, klares, schlichtes und unbedingtes Gesetz zu

geben, an dem sie eine feste Richtschnur haben mögen in allen den Streitigkeiten, die vormals zwischen ihnen darüber hergekommen sind und nachmals noch darüber herkommen können, und womit die einen wie die andern Ursache haben sollen, sich zufrieden zu geben, soweit es die Zeitlage gestatten will. Denn Wir Unserseits sind in diese Überlegung nur aus Eifer für den Dienst Gottes eingetreten, und damit er künftig in bei allen Unseren Untertanen sich in aller Ordnung vollziehe und einen guten und dauerhaften Frieden unter ihnen begründe. Wir erflehen und erhoffen dafür von seiner Güte denselben Schutz und dieselbe Gnade, die er diesem Königreiche seit seinem Ursprunge in der ganzen langen Zeit seines Bestehens stets sichtlich erwiesen hat, und bitten, dass er Unseren Untertanen die Gnade schenke, wohl zu begreifen, dass in der Befolgung dieser Unserer Verordnung (nächst dem, was ihre Pflicht gegen Gott und gegen Uns erheischt), die hauptsächliche Grundlage ihres Zusammenhaltens und ihrer Eintracht, ihrer Ruhe und ihres Friedens und der Wiederherstellung dieses ganzen Staats in seinem früheren Glanze, seiner Macht und Stärke bestehe; wie Wir Unserseits versprechen, auf ihre genaue Beobachtung zu halten und keinerlei Zuwiderhandeln gegen dieselbe zu dulden. Um dessentwillen haben Wir, nachdem Wir mit Beirat der Prinzen Unseres Hauses, anderer Fürsten und Beamten der Krone und anderer vornehmer und angesehener Mitglieder Unseres Staatsrates, die um Uns sind, diese ganze Sache treulich und fleißig erwogen und bedacht haben, durch dieses immerwährende und unwiderrufliche Edikt gesagt, erklärt und befohlen, sagen erklären und befehlen:

1. Erstlich, dass die Erinnerung an alle vergangenen Dinge von der einen wie von der anderen Seite, die seit dem Anfange des Monats März 1585 bis zu Unserer Thronbesteigung, sowie während und aus Anlass der anderen vorhergehenden Unruhen sich zugetragen haben, ausgelöscht und niedergeschlagen sein sollen, wie etwas Nichtgeschehenes. Und es soll weder Unseren Generalprokuratoren noch irgend an-deren öffentlichen oder Privatpersonen, zu welcher Zeit oder bei welcher Gelegenheit es auch sei, gestattet und erlaubt sein, davon bei irgend einem Gerichtshofe oder irgend einer Behörde Erwähnung zu tun, noch dagegen Prozess oder Verfolgung anzustrengen.

2. Wir verbieten allen Unseren Untertanen, wes Standes und Berufes sie auch seien, die Erinnerung daran aufzufrischen, sich anzugreifen, nachzutragen, zu beleidigen, noch einander durch Vorwürfe über das, was vergangen ist, herauszufordern, aus welchem Grunde oder unter welchem Vorwande es auch sei; noch auch darüber zu disputieren, zu streiten, zu hadern, noch sich zu beschimpfen oder mit Tat oder Wort zu beleidigen; vielmehr sollen sie sich friedlich mit einander wie Brüder, Freunde und Mitbürger halten und

also leben, bei Strafe des Friedensbruches und der öffentlichen Ruhestörung für die Zuwiderhandelnden.

3. Wir befehlen, dass die katholische, apostolische und römische Religion in allen den Orten und Platzen dieses Unseres Königreichs und den Ländern Unserer Botmäßigkeit wieder eingesetzt und hergestellt werde, wo die Ausübung derselben unterbrochen worden ist, um daselbst friedlich und frei, ohne Beunruhigung oder Hindernis ausgeübt zu werden.

Wir verbieten dagegen ausdrücklich allen Personen, wes Standes, Gewerbes oder welcher Stellung sie auch seien, bei den vorher genannten Strafen, die Geistlichen bei der Abhaltung des Gottesdienstes, im Genuss und bei Erhebung der Zehnten, Früchte und Einkünfte ihrer Pfründen, und aller anderen ihnen zustehenden Rechte und Einkünfte zu belästigen, zu beschweren oder zu beunruhigen; und gebieten, dass alle die, welche sich während der Unruhen der den gedachten Geistlichen, zugehörigen Kirchen, Hauser, Güter und Einkünfte bemächtigt haben, und sie noch halten und innehaben, ihnen den vollen Besitz und friedlichen Genuss aller der Rechte, Freiheiten und Sicherheiten wieder überlassen, die sie hatten, ehe sie außer Besitz derselben gesetzt wurden. Auch verbieten Wir ganz ausdrücklich allen von der besagten vorgeblichen reformierten Religion, in den Kirchen, Häusern oder Wohnungen genannter Geistlichen Predigten zu halten oder irgendwelche gottesdienstliche Handlungen der gedachten Religion vorzunehmen.

4. Es bleibt der Wahl der besagten Geistlichen überlassen, die Häuser und Gebäude, die auf den während der Unruhen ihnen zu Nachteil besetzten ungeweihten Platzen errichtet worden sind, zu kaufen oder die Besitzer gedachter Gebäude zum Ankauf des Bodens anzuhalten; beides nach der Abschätzung von Sachkundigen, über die die Parteien sich verständigen. Kommen sie nicht überein, so wird durch die Richter des Orts ihnen Recht geschafft werden, unbeschadet der Berufung, welche die besagten Besitzer gebührenden Orten einlegen können. Und wo die gedachten Geistlichen die Besitzer anhalten, den Grund und Boden zu kaufen, sollen die Schatzungssummen nicht in ihre Hände gelegt werden, sondern zu Lasten der Besitzer bleiben, um sie mit dem Zwanzigsten (fünf Prozent) zu verzinsen, bis sie zum Besten der Kirche verwandt sein werden; was innerhalb eines Jahres geschehen muss. Ist diese Zeit verstrichen und der Käufer will die besagte Rente nicht weiter bezahlen, so soll er davon befreit werden, indem er mit Genehmigung des Gerichts die Gelder in die Hände einer zahlungsfähigen Person niederlegt. Inbezug der geweihten Stätten wird durch die Kommissare, die zur Ausübung des gegenwärtigen Ediktes bestellt werden sollen, bekannt gegeben werden, was von

Uns vorgesehen ist.

5. Die Grundstücke indes und die Plätze, welche durch die Instandsetzung und Befestigung der Städte und sonstiger Ortschaften des Königreichs besetzt sind, und die dazu verwendeten Materialien können von den Geistlichen oder anderen öffentlichen oder Privatpersonen nur in Anspruch genommen oder zurückgefordert werden, wenn die Instandsetzungen und Befestigungen nach Unseren Anordnungen zerstört worden sind.

6. Um gar keine Gelegenheit zu Unruhen und Streitigkeiten zwischen Unseren Untertanen zu lassen, so haben Wir erlaubt und erlauben denen von der besagten vorgeblichen reformierten Religion, in allen Städten und Ortschaften Unseres Königreichs und den Unserer Herrschaft unterworfenen Ländern zu wohnen und zu leben, ohne dass sie belangt, geplagt, bedrängt oder in Hinsicht der Religion zu irgend einer Handlung gegen ihr Gewissen genötigt, noch aus Anlass derselben in den Häusern und Orten, in denen sie nach ihrer Wahl wohnen, aufgesucht werden dürfen, wenn sie sich im übrigen so betragen, wie in diesem Edikte vorgesehen ist.

7. Wir haben auch allen Standesherrn, Edelleuten und anderen Personen, sowohl einheimischen als anderen, die sich zu der besagten, vorgeblichen reformierten Religion bekennen und in Unserem Königreiche und den Uns unterworfenen Ländern hohe Gerichtsbarkeit oder volles Panzerlehen (wie in der Normandie), sei es eigentümlich oder in Nießbrauch, ganz oder zur Hälfte oder zum dritten Teile haben, gestattet, in demjenigen ihrer Häuser der besagten hohen Gerichtsbarkeit oder obgenannten Lehen, dass sie gehalten sind, Unseren Amtsleuten (baillifs) und Seneschallen jeder an seinem Orte als Hauptwohnsitz namhaft zu machen, Gottesdienst in der besagten Religion zu haben, so lange sie dort wohnen werden; und in ihrer Abwesenheit ihren Frauen oder auch ihrer Familie oder einem Teile derselben. Sollte auch das Recht der Gerichtsbarkeit oder das volle Panzerlehen streitig sein, so kann die besagte Religion dort doch ausgeübt werden, vorausgesetzt, dass die Obbesagten im tatsächlichen Besitz besagter hoher Gerichtsbarkeit sind, auch wenn Unser Generalprokurator Kläger ist. Wir erlauben ihnen auch, den genannten Gottesdienst in ihren anderen Häusern hoher Gerichtsbarkeit oder ob besagter Panzerlehen zu halten, so lange sie dort anwesend sind, aber sonst nicht; und das alles sowohl für sie, ihre Familie, ihre Untertanen, als auch für andere, die dazu kommen wollen.

8. In den Lehenshäusern, wo die von der besagten Religion keine hohe Gerichtsbarkeit oder Panzerlehen besitzen, dürfen sie den besagten Gottesdienst

ganz allein für ihre Familie anstellen. Gleichwohl wollen Wir das nicht so verstanden haben, dass, wenn andere Personen bis zur Zahl von dreißig außer ihrer Familie hinzukommen, sei es bei Taufen, freundschaftlichen Besuchen oder sonst, sie darüber in Untersuchung verwickelt werden dürfen; indem Wir zugleich andererseits befürworten, dass die besagten Häuser nicht innerhalb der Städte, Flecken und Dörfer gelegen sein dürfen, die den mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestatteten katholischen Standesherrn außer Uns Selbst gehören, und in denen die besagten katholischen Herren ihre Häuser haben. In solchem Falle können vielmehr die von der besagten Religion in den besagten Städten, Flecken und Dörfern nur mit Erlaubnis und Bewilligung besagter hoher Gerichtsherren den besagten Gottesdienst ausüben und nicht anders.

9. Auch erlauben wir denen von der besagten Religion, den Gottesdienst nach derselben in allen den Städten und Ortschaften Unserer Herrschaft vorzunehmen und fortzusetzen, wo derselbe von ihnen eingerichtet und mehrere und verschiedene Male im Jahre 1596 und 1597 bis Ende August öffentlich ausgeübt worden ist, trotz aller etwa entgegenstehenden Verordnungen und Richtersprüche.

10. Gleicherweise kann der besagte Gottesdienst eingerichtet und wieder hergestellt werden in allen den Städten und Plätzen, wo er durch das Friedensedikt vom Jahre 77, die besonderen Artikel und die Verhandlungen von Nérac und Fleix eingerichtet worden ist oder werden sollte, ohne dass die besagte Einrichtung an den Orten und Plätzen des Staatsdominiums, die durch das besagte Edikt, Artikel und Verhandlungen als Balleiorte gewahrt worden sind, oder es nachmals werden, verhindert werden dürfe, auch wenn sie seitdem an katholische Personen veräußert worden sind, oder es in Zukunft werden. Wir meinen gleichwohl nicht, dass der besagte Gottesdienst an den Orten und Plätzen des genannten Dominiums wieder hergestellt werden dürfe, die früher im Besitz derer von der besagten vorgeblichen reformierten Religion gewesen sind, und an denen er in Anbetracht ihrer Personen oder wegen der Lehensprivilegien gewahrt war, wenn die besagten Lehen sich jetzt im Besitz von Personen von der genannten katholischen, apostolischen und römischen Religion befinden.

11. Ferner in jeder der alten Balleien, Seneschallate und Gouvernements, die Balleien vertreten, sofern sie lediglich und unmittelbar von den Parlamentshöfen abhängen, befehlen Wir, dass in den Vororten einer Stadt, außer denen, die ihnen durch das

besagte Edikt, die besonderen Artikel und Verhandlungen gewahrt worden sind, und wo es keine Städte geben sollte, in einem Flecken oder Dorf Gottesdienst nach der besagten vorgeblichen reformierten Religion für alle die, welche ihn besuchen wollen, öffentlich gehalten werden darf, auch wenn in den besagten Balleien, Seneschallaten und Gouvernements sich mehrere Orte befinden, in denen die besagte Ausübung gegenwärtig stattfindet. Ausgenommen von der Anweisung als besagte, durch das gegenwärtige Edikt hiemit neu bewilligte Balleiorte sind jedoch die Städte, in denen sich ein Erzbistum oder Bistum befindet; indessen ohne dass die von der besagten vorgeblich reformierten Religion deshalb darauf verzichten mussten, anstatt des besagten Ortes zu der erwähnten Ausübung die diesen Städten zunächst gelegenen Flecke und Dorfer erbitten und namhaft machen zu dürfen.

Ausgenommen sind auch diejenigen Orte und Herrschaften, die den Geistlichen gehören, in denen Wir nicht gemeint sind, dass der besagte zweite Ort der Ballei gewährt werden könne, da Wir dieselben aus ganz besonderer Gnade davon ausgenommen und vorbehalten haben. Unter dem Namen alter Balleien meinen und verstehen Wir die, welche zur Zeit des hochseligen Königs Heinrich, Unseres sehr geehrten Herrn und Schwiegervaters, für Balleien, Seneschallate und Gouvernements angesehen wurden, die unmittelbar von Unseren besagten Höfen abhängen.

12. Wir beabsichtigen nicht, durch das gegenwärtige Edikt die vormals gewährten Erlasse und Vereinbarungen bezüglich der Unterwerfung einiger Fürsten, Herren, Edelleute und katholischen Städte Unserer Botmäßigkeit in dem, was die Ausübung der besagten Religion betrifft, aufzuheben. Diese Erlasse und Übereinkünfte sollen nach Maßgabe der zu erlassenden Anweisungen für die Kommissare, die zur Ausübung des gegenwärtigen Edikts ernannt werden, in diesem Betracht aufrecht erhalten und gewahrt bleiben.

13. Wir verbieten ganz ausdrücklich allen denen von der besagten Religion, dieselbe irgendwie, sei's inbezug auf den Gottesdienst, die kirchlichen Satzungen, Kirchengucht oder öffentlichen Jugendunterricht, sei's in Bezug auf anderes in diesem Unserem Königreiche und den Ländern Unserer Botmäßigkeit in dem was die Religion betrifft, auszuüben, als nur in den durch das gegenwärtige Edikt erlaubten und gewährten Orten.

14. Wie auch jeden Gottesdienst nach der besagten Religion an Unserem Hofe und in Unserem Gefolge und gleicherweise in Unsren Gütern und Ländern, die jenseits der Berge liegen, und ebenfalls in Unserer Stadt Paris und fünf Wegstunden (lieues)

außerhalb besagter Stadt. Gleichwohl darf denen von der besagten Religion, die in den genannten

Gebieten und Ländern jenseits der Berge und in Unserer besagten Stadt und fünf Wegstunden außerhalb derselben wohnen, nicht in ihren Häusern nachgespürt werden, noch dürfen sie gezwungen werden, inbetreff ihrer Religion irgend etwas gegen ihr Gewissen zu tun, wenn sie sich im Übrigen verhalten, wie es in Unserem gegenwärtigen Edikt angeordnet ist.

15. Die öffentliche Ausübung der besagten Religion darf auch in den Heeren nur in den Quartieren der Anführer, welche sich zu derselben bekennen, stattfinden; doch stets außerhalb desjenigen, wo Wir Selbst Unseren Aufenthalt nehmen.

16. Dem zweiten Artikel der Verhandlung von Nerac zufolge erlauben Wir denen von der besagten Religion, dass sie zur Ausübung derselben in den Städten und Plätzen, wo sie ihnen gewahrt worden ist, Gebäude aufführen dürfen; und die, welche sie früher gebaut haben, oder der Grund derselben in dem Zustande, in dem er gegenwärtig ist, sollen ihnen, selbst an den Orten, wo ihnen die besagte Ausübung nicht gestattet ist, zurückgegeben werden, wenn sie nicht in andere Gebäude umgewandelt worden sind. In diesem Falle sollen ihnen von den Besitzern der besagten Gebäude Orte und Plätze von demselben Preise und Werte, den jene hatten, ehe sie bebaut waren, oder der gerechte Schatzwert derselben nach Aussage Sachverständiger erstattet werden; vorbehaltlich der Einrede der besagten Eigentümer oder Besitzer, wohin sie gehört.

17. Wir verbieten allen Predigern, Lektoren und anderen, welche öffentlich reden, irgend welche Worte, Wendungen und Redensarten zu gebrauchen, die darauf abzielen, das Volk zur Empörung aufzureizen; demgemäß haben Wir ihnen befohlen und befehlen ihnen, an sich zu halten und sich bescheiden zu betragen, auch nichts zu sagen, das nicht zur Lehre und Erbauung der Zuhörer, wie zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe gereiche, die durch Uns in Unserem besagten Königreiche hergestellt sind; bei den in den vorausgegangenen Edikten angedrohten Strafen! Wir schärfen ganz ausdrücklich Unseren Generalprokuratoren und ihren Stellvertretern ein, von Amts wegen gegen die einzuschreiten, die dem entgegen handeln; bei Strafe persönlicher und privater Haftung und bei Verlust ihrer Ämter.

18. Wir verbieten auch allen Unseren Untertanen, in welchem Stande und welcher Stellung sie leben, mit Gewalt oder durch Verleitung gegen den Willen ihrer



Eltern die Kinder der besagten Religion aufzuheben, um sie in der katholischen, apostolischen und römischen Kirche taufen oder konfirmieren zu lassen; wie auch dieselben Verbote denen von der besagten vorgeblichen reformierten Religion gegeben sind. Das alles bei exemplarischer Strafe.

19. Die von der genannten vorgeblichen reformierten Religion sollen durchaus zu nichts gezwungen werden, noch sollen sie gebunden bleiben wegen der Abschwörungen, Versprechen und Schwüre, die sie etwa früher geleistet, oder der Bürgerschaften, die sie inbetreff der besagten Religion gestellt haben. Sie sollen deswegen in keiner irgend erdenklichen Weise belästigt oder behelligt werden dürfen.

20. Auch sollen sie gehalten sein, die in der katholischen, apostolischen und römischen Kirche gefeierten Feste zu beachten und zu halten, und an den Tagen derselben weder Geschäfte treiben, verkaufen, noch Waren in offenen Laden ausstellen dürfen, noch gleicherweise die Handwerker außerhalb ihrer Laden und in geschlossenen Zimmern oder Häusern an den genannten Festtagen und anderen verbotenen Tagen in irgend einem Handwerke arbeiten, dessen Geräusch draußen von den Vorübergehenden oder den Nachbarn gehört werden konnte. Indes darf die Nachforschung darnach nur durch die Justizbeamten geschehen.

21. Die besagte vorgebliche reformierte Religion betreffende Bücher dürfen nur in den Städten und Orten gedruckt und öffentlich verkauft werden, wo die öffentliche Ausübung der besagten Religion erlaubt ist. Was die anderen Bücher, die in anderen Städten gedruckt werden, betrifft, so sollen sie sowohl durch Unsere Beamten als durch die Theologen durchgesehen und geprüft werden, wie es durch Unsere Anordnungen befohlen ist. Wir verbieten ausdrücklich Druck, Veröffentlichung und Verkauf aller schmähenden Bücher, Flugblätter und verleumderischen Schriften bei den Strafen, die in Unseren Bestimmungen festgesetzt sind: scharfen auch allen Unseren Richtern und Beamten hiermit ein, streng auf diesen Punkt zu halten.

22. Wir befehlen, dass inbetreff der besagten Religion kein Unterschied und keine Sonderung gemacht werde bei Aufnahme der Schüler zum Unterricht an den Universitäten, Kollegien und Schulen, noch der Kranken und Armen in den Hospitälern, Krankenhäusern und bei öffentlichen Almosen.

23. Die von der besagten vorgeblichen reformierten Religion sollen gehalten sein, die

in diesem Unserem Königreiche angenommenen Gesetze der katholischen, apostolischen und römischen Kirche über die abgeschlossenen und noch abzuschließenden Ehen bezüglich der Grade der Blutsverwandtschaft und Verschwägerung zu beachten.

24. Gleicherweise sollen die von der besagten Religion die Eintrittsgebühren, wie es üblich ist, zu den Ämtern und Würden, mit denen sie betraut werden, bezahlen, ohne aber gezwungen zu werden, an irgend welchen Feierlichkeiten teil zu nehmen, die ihrer Religion entgegen stehen. Werden sie zum Eide aufgerufen, so sollen sie nur gehalten sein, ihn in der Weise zu leisten, dass sie die Hand erheben, schwören und zu Gott versprechen, dass sie die Wahrheit sagen werden; sie sollen auch nicht gehalten sein, Entbindung von dem durch sie geleisteten Eide nachzusuchen, wenn sie Verträge und Verpflichtungen lösen.

25. Wir wollen und befehlen, dass alle die von der besagten vorgeblichen reformierten Religion und alle, welche ihrer Partei gefolgt sind, wes Standes, Eigenschaft und Stellung sie seien, auf allen rechtmäßigen und zweckmäßigen Wegen und bei den Strafen, die in den hierüber erlassenen Edikten enthalten sind, gehalten und gezwungen werden sollen, den Ortspfarrern und anderen Geistlichen und allen anderen, denen sie zukommen, die Zehnten zu bezahlen und zu entrichten nach Gebrauch und Herkommen der einzelnen Ortschaften.

26. Die Enterbungen oder Entziehungen, sei es durch Verfügung unter Lebenden oder letztwillig, die nur im Hass oder aus Ursache der Religion geschehen, sollen sowohl in Beziehung auf die Vergangenheit als auf die Zukunft unter Unseren Untertanen nicht statthaft sein.

27. Um den Wünschen Unserer Untertanen umso besser entgegen zu kommen, wie es Unsere Absicht ist, und allen Klagen für die Zukunft vorzubeugen, erklären Wir alle die, welche sich zu der besagten vorgeblichen reformierten Religion bekennen oder bekennen werden, für fähig, alle Stellungen, Würden, Dienste und öffentlichen Ämter jeglicher Art, königliche, herrschaftliche oder städtische in Unserem besagten Königreiche, Ländern, Gebieten und Herrschaften Unserer Botmäßigkeit, trotz aller dem entgegenstehenden Eide zu bekleiden. Sie sollen ohne Unterschied zu denselben zugelassen werden und sollen sich Unsere Parlamentshofe und andere Richter damit zufrieden geben, Leben, Sitten, Religion und ehrliche Gesinnung derjenigen, die zu öffentlichen Ämtern ernannt sind oder werden, sowohl von der einen wie von der anderen Religion, sorgfältig zu erforschen, ohne ihnen einen anderen Schwur abzunehmen, als den, dem Könige bei Ausübung ihres Berufes aufrichtig und treu

zu dienen und die bestehenden Ordnungen zu beobachten, wie es zu allen Zeiten geschehen ist. Wenn daher Erledigung der besagten Stellen, Ämter und Dienste eintritt, werden in Bezug auf die, welche zu Unserer Verfügung stehen, von Uns ohne Unterschied und ohne Bevorzugung fähige Personen angestellt werden, als etwas, was für die Einigkeit Unserer Untertanen von hohem Belang ist. Auch wollen Wir, dass alle die von der besagten vorgeblichen reformierten Religion zu allen Ratssitzungen, Beratungen, Versammlungen und Verrichtungen, welche von den obbesagten Dingen abhängen, zugelassen und angenommen werden können, ohne dass sie wegen der besagten Religion davon zurückgewiesen oder in deren Genuss gehindert werden dürfen.

28. Wegen der Beerdigung der Toten derer von der besagten Religion befehlen Wir für alle Städte und Ortschaften des Königreichs, dass an jedem Orte durch Unsere Bediente und Beamte und durch die Kommissare, die Wir mit der Ausführung des gegenwärtigen Edikts betrauen werden, unverzüglich ihnen ein möglichst geeigneter Platz angewiesen werden soll. Und die Kirchhöfe, die sie früher besaßen, und deren sie bei Gelegenheit der Unruhen beraubt worden sind, sollen ihnen zurückgegeben werden, sofern sie nicht jetzt sich durch Gebäude und Baulichkeiten irgendwelcher Art besetzt finden; in welchem Falle ihnen andere unentgeltlich anzuweisen sind.

29. Wir verpflichten Unsere besagten Beamten ganz besonders, streng darauf zu halten, dass bei den besagten Begräbnissen nicht irgendwelche Ärgernisse vorkommen. Sie sollen gehalten sein, in vierzehn Tagen nach Einreichung jedes Gesuches denen von der besagten Religion einen geeigneten Platz zu den besagten Begräbnissen anzuweisen, ohne Weiterung und Aufschub, bei Strafe von fünfhundert Talern, persönlich und privatim zu erlegen. Auch ist sowohl den besagten Beamten wie allen anderen verboten, irgendetwas für das Geleit der besagten Leichname zu verlangen, bei Strafe der Erpressung.

30. Damit Unseren Untertanen Gerechtigkeit gewährt und gehandhabt werde ohne Argwohn, Hass oder Missgunst, da dies eines der hauptsächlichsten Mittel ist, um Frieden und Eintracht unter ihnen zu erhalten, haben Wir befohlen und befehlen, dass an Unserm Parlamentshofe zu Paris eine aus einem Präsidenten und sechzehn Raten des besagten Parlaments zusammengesetzte Kammer eingerichtet werden soll, die «Kammer des Edikts» genannt und betitelt sein und erkennen soll nicht nur in Rechtssachen und Prozessen derer von der besagten vorgeblichen reformierten Religion, die in dem Bezirk des

besagten Gerichtshofes

leben, sondern auch in den Sprengeln Unserer Parlamente in der Normandie und Bretagne, gemäß der Gerechtsame, die ihr hiernächst durch das gegenwärtige Edikt beigelegt wird; und dieses auf so lange, bis in jedem der genannten Parlamente eine Kammer eingerichtet sein wird, um an Ort und Stelle Recht zu gewahren. Wir befehlen auch, dass in die vier Ratsstellen in Unserem besagten Parlamente, die noch von der letzten durch Uns vollzogenen Errichtung übrig sind, jetzt vier genügend befähigte Anhänger der besagten vorgeblichen reformierten Religion als Mitglieder des besagten Parlaments berufen werden sollen. Dieselben sollen verteilt werden, nämlich der zuerst aufgenommene in die Kammer des Edikts und die anderen drei in der Folge, in der sie aufgenommen werden, in drei der Untersuchungskammern. Außerdem sollen in die beiden ersten Laienstellen des besagten Gerichtshofes, die durch Tod aufkommen, zwei von der besagten vorgeblichen reformierten Religion berufen und, wenn aufgenommen, ebenfalls auf die beiden noch übrigen Untersuchungskammern verteilt werden.

31. Außer der früher in Castres für den Bezirk Unseres Parlamentshofes von Toulouse errichteten Kammer, die in dem Zustande, in dem sie sich befindet, fortgeführt werden soll, haben Wir aus denselben Erwägungen befohlen und befehlen, dass gleicherweise in jedem Unserer Parlamentshofe von Grenoble und Bordeaux eine Kammer errichtet werden soll, bestehend aus zwei Präsidenten, einem katholischen und dem andern von der besagten vorgeblichen reformierten Religion, und aus zwölf Raten, von denen sechs Katholiken und die anderen sechs von der besagten Religion sein sollen. Die katholischen Präsidenten und Räte werden von Uns aus dem Bestande Unserer besagten Höfe genommen und gewählt; und für die von der besagten Religion werden die Stellen eines Präsidenten und von sechs Raten für das Parlament von Bordeaux neugeschaffen werden und eines Präsidenten und dreier Rate für das von Grenoble, welche mit den drei Räten von der genannten Religion, welche schon jetzt dem genannten Parlamente angehören, in der besagten Kammer für Dauphine angestellt werden sollen. Und sollen die besagten neu geschaffenen Ämter mit denselben Gehältern, Rängen, Befugnissen und Ehrenrechten ausgestattet sein, wie die anderen an den genannten Höfen. Und soll die besagte Versammlung der genannten Kammer von Bordeaux in Bordeaux oder in Nérac und die für Dauphine in Grenoble ihren Sitz haben.

32. Die besagte Kammer für Dauphine soll über Rechtssachen derer von der besagten vorgeblichen reformierten Religion aus dem Bezirk Unseres Parlaments der Provence erkennen, ohne dass sie nötig haben, Zuständigkeitserkenntnisse oder andere vorgängige Förmlichkeiten anders als in Unserer Kanzlei für Dauphine zu erwirken;

wie auch die

von der besagten Religion in Normandie und Bretagne nur gehalten sein sollen, Zuständigkeitserkenntnisse oder andere vorläufige Urteile in Unserer Kanzlei zu Paris zu nehmen.

33. Unsere Untertanen von der Religion unter dem Parlament für Burgund sollen die freie Wahl haben, vor der angeordneten Kammer bei dem Parlamente von Paris oder vor der in Dauphine Recht zu nehmen. Auch sie sind nur gehalten, Zuständigkeitserklärungen oder andere vorgängige Förmlichkeiten ausschließlich bei den genannten Kanzleien in Paris oder Dauphine zu nehmen, je nach der Wahl, welche sie treffen.

34. Alle die besagten, wie gesagt, zusammengesetzten Kammern erkennen und richten in höchster und letzter Instanz, durch Rechtsspruch mit Ausschluss aller anderen, über alle anhängigen oder anzustrengenden Prozesse und Streitsachen, in denen die von der mehrbesagten vorgeblichen reformierten Religion Hauptparteien oder Bürgen, Kläger oder Verklagte sind, in allen bürgerlichen wie Strafsachen; gleichviel ob die Prozesse schriftlich eingeleitet sind oder auf mündlicher Berufung beruhen, die, wenn es den genannten Parteien gut scheint und die eine derselben es beantragt, vor Einlassung auf eine Klage, d. h. in Bezug auf die noch anhängig zu machenden Prozesse, geschehen kann. Ausgenommen sind jedoch alle Pfründensachen und Besitzstreite über nicht auf Lehnrecht beruhende Zehnten, die kirchlichen Patronatsrechte und alle die Sachen, in denen es sich um Rechte und Pflichten oder Grundbesitz der Kirche handelt, die alle vor den Parlamentshöfen verhandelt und abgeurteilt werden müssen, ohne dass die genannten Edikt Kammern darüber erkennen können. Außerdem bestimmen Wir auch, dass in strafrechtlichen Prozessen, welche zwischen den besagten Geistlichen und denen von der besagten vorgeblichen reformierten Religion entstehen werden, wenn der Geistliche der Beklagte ist, für diesen Fall Erkenntnis und Urteil im Kriminalprozesse vor Unsere allgemeinen Gerichtshöfe mit Ausschluss der genannten Kammern gehört; und wenn der Geistliche der Kläger ist und der von der besagten Religion Beklagter, so gehört Erkenntnis und Urteil im Kriminalprozesse auf Berufung und in letzter Instanz vor die besagten neu errichteten Kammern. Die besagten Kammern sollen auch in Ferienzeiten über die Gegenstände urteilen, welche durch die einschlägigen Edikte und Verordnungen den besonderen Ferienkammern zugeteilt sind, jede in ihrem Bezirk.

35. Die besagte Kammer von Grenoble soll von jetzt an mit der Körperschaft des genannten Parlamentshofes vereinigt und demselben einverleibt werden, und die

Präsidenten und Rate von der genannten vorgeblichen reformierten Religion, die zu Präsidenten und Raten des besagten Hofes ernannt werden, sollen im Range und in der Zahl derselben geführt werden. Und zu dem Ende sollen sie zuerst auf die anderen Kammern verteilt und dann aus denselben herausgenommen werden, um in den von Uns neu eingerichteten ihre Stelle und ihren Dienst zu erhalten; mit der Maßgabe jedoch, dass sie mit Sitz und Stimme an allen Beratungen teilnehmen, die bei versammelten Kammern stattfinden, und dieselben Gehälter, Befugnisse und Ehrenrechte genießen wie die anderen Präsidenten und Rate des besagten Gerichtshofes.

36. Wir wollen und meinen, dass die genannten Kammern von Castres und Bordeaux in die betreffenden Parlamente ganz wie die anderen aufgenommen und einverleibt werden sollen, wenn das Bedürfnis sich geltend macht und die Grande, die Uns veranlasst haben, sie einzusetzen, aufhören und unter Unseren Untertanen nicht mehr statthaben werden; zu dem Ende sollen die Präsidenten und Rate derselben von der besagten Religion als Präsidenten und Rate der genannten Gerichtshöfe ernannt und als solche geführt werden.

37. Auch sollen in den für das Parlament von Bordeaux geschaffenen Kammern zwei Vertreter für Unseren Generalprokurator und Generalanwalt geschaffen und neu errichtet werden, von denen der Vertreter des Prokurators Katholik und der andere von der besagten Religion sein soll, welchen mit den besagten Ämtern fortlaufende Gehälter verliehen werden sollen.

38. Die besagten Vertreter haben keine andere Befugnis denn als Vertreter; und wenn die für die Parlamente von Toulouse und Bordeaux befohlenen Kammern mit denselben vereinigt und darin einverleibt sein werden, so sollen den besagten Vertretern Ratstellen an denselben verliehen werden.

39. Die Ausfertigungen der Kanzlei von Bordeaux sollen in Gegenwart von zwei Räten derselben Kammer geschehen, von denen der eine Katholik, der andere von der besagten vorgeblichen reformierten Religion sein soll, in Abwesenheit nämlich eines unserer Geheimen Kabinettsräte (*maistres de requestes de nostre hostel*); und einer der Notare und Sekretäre des besagten Parlamentshofes von Bordeaux soll an dem Orte wohnen, wo die besagte Kammer errichtet wird, oder einer der gewöhnlichen Sekretäre der Kanzlei, um die Ausfertigungen der besagten Kanzlei zu zeichnen.

40. Wir wollen und befehlen, dass in der besagten Kammer von Bordeaux zwei Gehilfen des Gerichtsschreibers (greffier) des genannten Parlaments sein sollen, der eine für das Zivil-, der andere für das Kriminalverfahren, die ihre Ämter in Unserem Auftrage führen und Gehilfen an der bürgerlichen oder strafrechtlichen Gerichtsschreiberei genannt werden, jedoch durch die besagten Gerichtsschreiber des Parlaments nicht abgesetzt oder abberufen werden können, obzwar sie verpflichtet bleiben, das Einkommen der besagten Schreibstube an die besagten Gerichtsschreiber abzuführen, welche Gehilfen von den besagten Gerichtsschreibern besoldet werden sollen, je nachdem es von der besagten Kammer für gut gehalten und angeordnet wird. Sodann sollen katholische Gerichtsdienner (huissiers) angestellt werden, die dem Personal der besagten Gerichtshöfe entnommen werden oder von anderwärts, je nachdem es Uns gefällt; außer ihnen werden zwei von der besagten Religion neu angesetzt und unentgeltlich angestellt werden; und werden die Verhältnisse der besagten Gerichtsdienner durch die besagte Kammer geordnet, sowohl in der Ausübung und Abgrenzung ihrer Ämter als in den Einkünften, die sie erhalten sollen. Auch soll der Auftrag für einen Zahlmeister ausgefertigt werden, welcher die Auszahlung der Gehälter und die Empfangnahme der Geldstrafen bei der besagten Kammer zu besorgen haben wird, um Unserseits nach Gefallen einen solchen anzustellen, wenn die besagte Kammer anderswo als in der besagten Stadt eingerichtet wird; und der dem Zahlmeister der Kammer zu Castres bereits gewährte Auftrag soll seine volle Geltung behalten und mit diesem Amte noch der Auftrag zur Vereinnahmung der Strafgeelder der besagten Kammer verbunden werden.

41. Es soll für gute und ausreichende Geldanweisung zu den Gehältern der durch dieses Edikt befohlenen Beamten der Kammern gesorgt werden.

42. Die katholischen Präsidenten, Räte und anderen Beamten der besagten Kammern sollen so lange wie möglich und, wie Wir es Unserem Dienste und dem Besten Unserer Untertanen zuträglich erachten, gehalten werden; und wenn die einen verabschiedet werden, soll vor ihrem Ausscheiden für anderen Ersatz in ihren Stellen gesorgt werden, ohne dass sie während ihrer Dienstzeit sich von den besagten Kammern ohne Urlaub derselben entfernen oder sie verlassen dürfen. Urlaub aber wird zuerkannt auf die Grande hin, welche die betreffende Ordnung aufführt.

43. Die besagten Kammern sollen innerhalb sechs Monate errichtet werden, während welcher (wenn die wirkliche Niedersetzung solange Zeit beansprucht), die anhängigen und anzuhängenden Prozesse, in denen die von der besagten Religion

Partei sind, in den Bezirken Unserer Parlamente von Paris, Rouen, Dijon und Rennes vor die schon jetzt in Paris in Gemäßheit des Ediktes vom Jahre 1577 errichtete Kammer gezogen werden sollen, oder auch vor den Großen Rat nach Wahl und Beschluss derer von der besagten Religion, wie sie es beantragen; die, welche zum Parlamente von Bordeaux gehören, vor die in Castres errichtete Kammer oder vor den besagten Großen Rat nach ihrer Wahl; und die, welche aus der Provence sind, vor das Parlament von Grenoble. Und wenn die besagten Kammern in besagten sechs Monaten nach der Veröffentlichung dieses Unseres gegenwärtigen Ediktes an dem Orte ihres Sitzes nicht errichtet sind, so wird demjenigen Unserer Parlamente, welches sich dessen geweigert hat, untersagt werden, in Sachen derer von der besagten Religion überhaupt zu erkennen und zu urteilen.

44. Die noch nicht abgeurteilten bei den besagten Parlamentshöfen und dem besagten Grossen Rate schwebenden Rechtssachen sollen, in welchem Stadium sie auch sind, an die besagten Kammern, jede in ihrem Bezirke, abgegeben werden, wenn eine der Parteien von der besagten Religion es innerhalb von vier Monaten nach Errichtung derselben beantragt; und inbetreff derer, die ausgesetzt werden und nicht abgeurteilt werden können, sollen die von der besagten Religion gehalten sein, bei der ersten gerichtlichen Ankündigung und Anzeige, die ihnen von der Wiederaufnahme der Verhandlung gemacht wird, sich zu erklären; ist die besagte Zeit verstrichen, so werden sie mit Anträgen auf Abgabe ihrer Sache nicht mehr angenommen.

45. Die besagten Kammern von Grenoble und Bordeaux wie auch die von Castres beobachten die Formen und den Stil der Parlamente, in deren Bezirk sie errichtet sind, und richten in gleicher Anzahl von der einen und der anderen Religion, wenn die Parteien nicht das Gegenteil gut heißen.

46. Alle Richter, denen die Aufgabe der Ausführung der Verordnungen, Aufträge der besagten Kammern und der von den Kanzleien derselben erhaltenen Briefe gestellt ist, zugleich alle Gerichtsboten und Gerichtsdiener sollen gehalten sein, sie auszuführen, und sollen die besagten Gerichtsboten und Gerichtsdiener in Unserem ganzen Königreiche alle Pfändungen vornehmen, ohne das placet visa ne pareatis zu beantragen, bei Strafe der Entsetzung von ihren Ämtern und des Ersatzes der Unkosten, Schaden und Zinsverluste der Parteien; worüber den besagten Kammern das Urteil zusteht.

47. Es sollen keine Verweisungen des Rechtshandel gewahrt werden, deren Aburteilung den besagten Kammern zugesprochen ist; außer in Fallen Königlicher



Verordnungen, wo dann die Zurückweisung an die nächste Unserem Edikt gemäß errichtete Kammer geschehen soll.

Auch die unentschieden gebliebenen Prozeßsachen (partages) der besagten Kammern sollen in der zunächst belegen abgeurteilt werden, die das Verhältnis der beiden Religionen und die Formen der besagten Kammern beobachten soll, von denen die Prozesse zunächst behandelt wurden; ausgenommen bei der Kammer des Edikts an Unserem Parlamente zu Paris, wo die unentschiedenen Prozesse in derselben Kammer durch die Richter erledigt werden sollen, die zu diesem Zweck durch Unsere besonderen Briefe von Uns ernannt werden, wenn nicht die Parteien es vorziehen, die Erneuerung der besagten Kammer abzuwarten. Und sollte es geschehen, dass derselbe Prozess in allen gemischten Kammern (ehambres miparties) unentschieden bliebe, so soll die unentschiedene Sache an die besagte Kammer von Paris abgegeben werden.

48. Die Ablehnungen der Präsidenten und Rate der gemischten Kammern, welche vorgebracht werden, können bis auf die Zahl sechs herab zugelassen werden, auf welche Zahl sich einzuschränken die Parteien verpflichtet sind; anderenfalls wird ohne Rücksicht auf die besagten Verwerfungen einfach weiter gegangen.

49. Die Prüfung der neuerdings angesetzten Präsidenten und Rate der besagten gemischten Kammern soll in Unserem Geheimen Rate geschehen oder durch die besagten Kammern, jede in ihrem Distrikt, wenn sie erst in ausreichender Zahl besetzt sind. Der übliche Schwur soll nichtsdestoweniger von ihnen an den Höfen geleistet werden, wo die besagten Kammern errichtet sind, und wenn diese sich weigern, in Unserem Geheimen Rate; ausgenommen die in der Kammer für Languedoc, die den Schwur in die Hände Unseres Kanzlers oder bei der Kammer selbst leisten sollen.

50. Wir wollen und befehlen, dass über die Aufnahme Unserer Beamten von der besagten Religion in die besagten gemischten Kammern durch Stimmenmehrheit entschieden werde, wie es bei anderen Richtersprüchen üblich ist, ohne dass die Stimmen nach der sonst geltenden Ordnung mehr als zwei Drittel zu betragen brauchen, die in diesem Betracht hiermit außer Kraft gesetzt wird.

51. In den besagten gemischten Kammern sollen die Vorschläge, Beratungen und Beschlüsse verhandelt werden, welche die öffentliche Ruhe, die besondere Verfassung und die Polizei der Städte betreffen, in denen diese Kammern errichtet sind.

52. Der Artikel von der Gerechtsame der besagten Kammern, die durch das gegenwärtige Edikt errichtet werden, soll nach Form und Inhalt befolgt und beobachtet werden, selbst in dem, was die Ausübung und Nichtvollziehung oder die Verletzung Unserer Edikte anbetrifft, wenn die von der besagten Religion beteiligt sind.

53. Die königlichen oder anderen Subalternbeamten, deren Anstellung zum Geschäftsbereich Unserer Parlamentshöfe gehört, können, wenn sie der besagten vorgeblichen reformierten Religion angehören, von den besagten Kammern geprüft und angestellt werden; das heißt: die aus dem Bezirke der Parlamente von Paris, Normandie und Bretagne in der besagten Kammer von Paris, die aus Dauphine und Provence in der Kammer von Grenoble, die aus Burgund in der besagten Kammer von Paris oder Dauphine, nach ihrer Wahl; die aus dem Bezirk von Toulouse in der Kammer von Castres und die aus dem Parlamente von Bordeaux in der Kammer von Guienne, ohne dass andere als Unsere Generalprokuratoren und ihre Stellvertreter und die mit besagten Ämtern Betrauten sich ihrer Anstellung widersetzen und wider dieselbe vorstellig werden können. Und trotzdem soll der übliche Schwur von ihnen an den Parlamentshöfen geleistet werden, die durchaus keine Entscheidung über ihre Anstellung zu treffen haben; und nur bei Weigerung der besagten Parlamente sollen die besagten Beamten in den besagten Kammern den Schwur leisten; die, wenn derselbe geleistet ist, verpflichtet sind, den Gerichtsschreibern der besagten Parlamentshöfe ihr Anstellungsprotokoll durch einen Gerichtsdienner oder Notar vorzulegen und den besagten Gerichtsschreibern beglaubigte Abschrift davon zu lassen; diesen aber wird hiermit eingeschärft, die besagten Protokolle in ihre Bücher einzutragen, bei Strafe, alle Ausgaben, Nachteile und Zinsverluste der Beteiligten zu tragen; und wo etwa die besagten Gerichtsschreiber sich weigern sollten, dieses zu tun, soll es für die besagten Beamten hinreichen, das Protokoll über die besagte von dem besagten Gerichtsdienner oder Notar gestellte Aufforderung vorzulegen und dieselbe in der Schreibstube ihrer besagten Gerichtsbehörden eintragen zu lassen, um, wenn es nötig sein sollte, darauf sich zu berufen, bei Strafe der Nichtigkeit ihrer Rechtshandlungen und der von ihnen erstrittenen Richtersprüche. Und diejenigen Beamten, deren Anstellung gewohnheitsmäßig nicht in Unseren besagten Parlamenten geschehen ist, sollen im Falle, dass die, welche dazu verpflichtet sind, sich weigern sollten, ihre Prüfung und Zulassung vorzunehmen, bei den besagten Kammern Schutz suchen; und es soll ihnen beigestanden werden, wie es sich gehört.

54. Die Beamten von der besagten vorgeblichen reformierten Religion, die nachmals angestellt werden, um in den Körperschaften unserer besagten Parlamentshöfe, dem

Großen Rate, den Rechnungskammern, den Steuerhöfen (cours des aides), den Bureaus der Generalschatzmeister von Frankreich und anderer Finanzbeamten zu dienen, sollen an den Orten, wo es bisher üblich war, geprüft und angestellt werden; und im Falle der Weigerung oder Rechtsversagung, soll ihre Sache in Unserem Geheimen Rate wahrgenommen werden.

55. Die Anstellungen Unserer Beamten, die bei der früher in Castres errichteten Kammer geschehen sind, bleiben rechtsgültig, trotz aller entgegenstehenden Erlasse und Verordnungen. Auch sollen die Anstellungen der Richter, Rate, Untersteuerrate (élus), und anderer Beamten der besagten Religion, die in Unserem Geheimen Rate oder durch von Uns ernannte Kommissare wegen der Weigerung Unserer Parlaments- und Steuerhöfe, wie der Rechnungskammern vorgenommen sind, rechtsgültig sein, grade so, als ob sie durch die genannten Hofe und Kammern und durch die anderen Richter, denen die Anstellung zukommt, geschehen waren. Und sollen ihre Gehälter durch die Rechnungskammern ohne Schwierigkeit angewiesen werden; sind irgendwelche gestrichen, so sollen sie wieder hergestellt werden, ohne dass die Beteiligten einen anderen Befehl aufzuweisen brauchen, als das gegenwärtige Edikt, und ohne dass die besagten Beamten genötigt sind, eine andere Anstellung nachzuweisen, ungeachtet aller entgegenstehenden Verordnungen, welche null und nichtig sein sollen.

56. Bis es möglich sein wird, die Gerichtskosten besagter Kammern aus den Strafgeldern zu bestreiten, wird durch Uns für rechtsgültige und ausreichende Anweisung gesorgt werden, um die Gelder aufzubringen, unbeschadet der Rückforderung dieser Kosten aus den Gütern der Verurteilten.

57. Die Präsidenten und Räte von der besagten vorgeblichen reformierten Religion, die früher in Unseren Parlamentshof für Dauphiné und die in denselben einverleibte Ediktkammer aufgenommen sind, sollen darin bleiben und ihren Sitz und Rang darin behalten; das heißt:  
die Präsidenten, so wie sie dieselben genossen haben und jetzt genießen, und die Räte gemäß den Erlassen und Bestellungen, die sie darüber in Unserem Geheimen Rate erhalten haben.

58. Wir erklären alle Erkenntnisse, Urteile, Verordnungen, gerichtliche Handlungen, Beschlagnahmen, Verkäufe und Beschlüsse, welche wider die von der besagten vorgeblichen reformierten Religion, sowohl Lebende als Tote, seit dem Hintritt des hochseligen Königs Heinrichs II. Unseres sehr verehrten Herrn und Schwiegervaters, aus Anlass der besagten Religion und der ihretwegen seither vorgefallenen

Aufstände und Unruhen ergangen sind, zusamt der Ausführung dieser Urteile und Beschlüsse von jetzt an für ungültig, aufgehoben und nichtig und widerrufen dieselben, heben sie auf und vernichten sie. Wir befehlen, dass sie in den amtlichen Verzeichnissen, sowohl der oberen als der niederen Gerichtshöfe, gestrichen und gelöscht werden. Wie Wir auch wollen, dass alle Zeichen, Spuren und Denkmale der besagten Ausführungen, nicht minder Schmähchriften und schimpfliche Protokolle gegen ihre Person, ihr Gedächtnis und ihre Nachkommen entfernt und ausgelöscht werden; und dass die Platze, auf denen aus solchem Anlass Baulichkeiten zerstört und geschleift sind, ihren Eigentümern in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, wieder zugestellt werden, damit diese nach ihrem Willen sie nützen und darüber verfügen können. Und allgemein haben wir alle Prozessverfahren und gerichtlichen Untersuchungen über Angriffe jeglicher Art, vorgebliche Majestätsverbrechen und andere, aufgehoben, widerrufen und vernichtet. Trotz dieser Prozessverfahren, Verordnungen und Entscheidungen, die auf Rückgabe, Einverleibung und Einziehung lauten, wollen Wir, dass die von der besagten Religion und andere, die ihrer Partei gefolgt sind, und deren Erben wieder in den wirklichen und tatsächlichen Besitz aller und jeder ihrer Güter eintreten.

59. Alle Prozessverfahren, richterlichen Entscheidungen und Verordnungen die während der Unruhen gegen die von der besagten Religion ergangen sind, welche die Waffen getragen, oder Unser Königreich verlassen oder sich innerhalb desselben in die von ihnen besetzt gehaltenen Städte aus irgend einem anderen Grunde, als wegen der Religion und der Unruhen zurückgezogen haben, einschließlich aller, sowohl rechtlichen, vertragsmäßigen wie gewohnheitsmäßigen Verjährungen und lehnsrechtlichen Beschlagnahmen, die während der Unruhen oder durch gesetzliche, aus diesen hervorgegangenen Hindernisse zum Verfall gekommen sind, und über die unseren Richtern die Entscheidung vorbehalten bleibt, sollen als nicht geschehen, gegeben und vorgekommen angesehen werden. Und so haben Wir sie erklärt und erklären sie hiermit feierlichst für null und nichtig, ohne dass den Parteien dagegen irgendwelche Einrede zustande. Sie sollen also auf den Zustand zurückgebracht werden, in dem sie früher waren, ungeachtet der besagten Verordnungen und der Ausführung derselben, und soll ihnen der Besitz zurückgegeben werden, in dem sie sich in diesem Betracht früher befanden. Das Obbesagte soll Gleicherweise statthaben inbezug auf die anderen, welche sich nur zu der Partei derer von der besagten Religion gehalten haben, oder die aus Anlass der Unruhen von Unserem Königreiche abwesend waren. Und die minderjährigen Kinder derer von der obbesagten Art, die während der Unruhen gestorben sind, anlangend, so setzen Wir die Parteien wieder in denselben

Stand, den sie vorher einnahmen, ohne jedoch die Unkosten zurückzuzahlen oder zur Erstattung der Strafgelder gehalten zu sein. Doch ist unsere Meinung nicht, dass die Richtersprüche, die durch die Präsidialrichter oder andere Unterrichter gegen die von der besagten Religion oder, die sich ihrer Partei angeschlossen haben, gefällt worden sind, nichtig sein sollen, wenn sie von Richtern in den von ihnen besetzten und ihnen frei zugänglichen Städten abgegeben wurden.

60. Gleicherweise sollen die von Unseren Parlementshöfen abgegebenen Erkenntnisse in den Fällen, wo die Aburteilung vor die durch das Edikt vom Jahre 1577 und die Artikel von Nérac und Fleix eingesetzten Kammern gehört hatte, nichtig und völlig unwirksam sein, es sei denn, dass die Parteien vor jenen Gerichtshöfen freiwillig ihr Recht gesucht haben; d. h. also: Die Erkenntnisse in den Fällen, wo diese die Einrede der Unzuständigkeit vorgebracht und Unzuständigkeitserklärungen beantragt haben und die Erkenntnisse, die sich auf Abwesenheit der Parteien oder auf Terminsverfall gründen, sei's in bürgerlichen Rechtssachen oder in strafrechtlichen Angelegenheiten, wenn die besagten Parteien trotz ihrer Einrede zur weiteren Verfolgung ihrer Sache angehalten waren. Diejenigen Erkenntnisse dagegen, welche gegen solche von der besagten Religion gegeben worden sind, die freiwillig und ohne Einrede gegen die Zuständigkeit prozessiert haben, sollen in Geltung bleiben. Nichtsdestoweniger aber sollen diese unbeschadet der bereits geschehenen Ausführung, wenn es ihnen gut scheint, um Aufhebung des Bescheides im Wege der zivilrechtlichen Revision bei den durch dieses Edikt eingesetzten Kammern einkommen dürfen, ohne dass die durch die maßgebenden Verordnungen bestimmten Fristen ihnen im Wege stehen; und bis dahin, dass die besagten Kammern und Kanzleien derselben errichtet sein werden, sollen die mündlichen oder schriftlichen Berufungen, die von denen von der besagten Religion vor den Richtern, Gerichtsschreibern oder deren Gehilfen, den Vollstreckern der Erkenntnisse und Urteile eingelegt werden, gleiche Wirkung haben, als wenn sie durch königliche Briefe erhoben waren.

61. Bei allen Untersuchungen, die, es sei aus welchem Grunde es wolle, in bürgerlichen Angelegenheiten stattfinden, sollen die Parteien, wenn der Untersuchungsrichter oder -Kommissar katholisch ist, gehalten sein, sich über einen Beisitzer zu verständigen; und wo sie sich nicht darüber verständigen sollten, soll von Amtswegen durch den besagten Untersuchungsrichter oder -Kommissar ein solcher, der von der besagten vorgeblichen reformierten Religion ist, genommen werden; und ebenso soll es, wenn der Untersuchungskommissar oder -Richter von der besagten Religion ist, mit dem Beisitzer, der dann Katholik sein muss, gehalten

werden.

62. Wir wollen und befehlen, dass Unsere Richter über die Gültigkeit der Testamente erkennen können, an denen die von der besagten Religion Interesse haben, wenn sie es beantragen; und die Berufungen gegen die besagten Richtersprüche können von denen von der besagten Religion erhoben werden, trotz aller diesem entgegenstehenden Gewohnheiten, selbst derer in der Bretagne.

63. Um allen Zwistigkeiten vorzubeugen, die zwischen Unseren Parlamentshöfen und den durch Unser gegenwärtiges Edikt bei denselben errichteten Kammern entstehen konnten, wird von Uns eine gute und umfassende Regelung der Zuständigkeiten zwischen den besagten Höfen und Kammern erlassen werden; dergestalt, dass die von der besagten vorgeblichen reformierten Religion die Wohltaten des besagten Ediktes unverkürzt genießen sollen; und diese Regelung soll in Unseren Parlamentshöfen anerkannt (*vérifié*) und ohne Rücksicht auf die früheren Reglements gehalten und beobachtet werden.

64. Wir untersagen und verbieten allen Unseren Königlichen und anderen Gerichtshöfen dieses Königreichs, in bürgerlichen und Strafsachen derer von der besagten Religion zu erkennen und zu urteilen, deren Aburteilung durch Unser Edikt den besagten Kammern zuerkannt ist; ausgenommen wenn die Zurücksendung derselben gewünscht wird, wie es oben im sechzigsten Artikel gesagt wird.

65. Auch wollen Wir, als vorläufige Entscheidung und bis Wir anderweit darüber verfügt haben, dass es in allen schwebenden oder anstrengenden Prozessen, an denen die von der besagten Religion in der Eigenschaft von Klägern oder Verteidigern, Hauptparteien oder Bürgen in bürgerlichen Angelegenheiten, in denen Unsere Beamten und Präsidialgerichte die Befugnis haben, in letzter Instanz zu entscheiden, beteiligt sind, ihnen erlaubt sei, zu verlangen, dass zwei von der Kammer, vor der die Prozesse verhandelt werden, sich des Urteils über sie enthalten; und zwar sollen diese ohne ausdrückliche Angabe von Gründen verpflichtet sein, sich zu enthalten, trotz der Verordnung, nach der die Richter sich eine Ablehnung ohne Grundangabe nicht brauchen gefallen zu lassen. Außerdem bleibt jenen noch die allgemein zu Recht bestehende Ablehnung gegen die anderen. Und in den strafrechtlichen

Angelegenheiten, in denen ebenfalls die besagten Präsidialgerichte und andere königliche Unterrichter in letzter Instanz entscheiden, können die Vorgeladenen, wenn sie von der besagten Religion sind, ohne Angabe von Gründen verlangen, dass

drei der besagten Richter sich des Urteils in ihren Prozessen enthalten. Und die Profosse der Landespolizei, die Vizebaillifs, Vizeseneschälle, Richter im kurzen Kleide und andere Beamte gleicher Art sollen bezüglich der Landstreicher nach den hierbevor erlassenen Gesetzen und Verordnungen urteilen. Die aber, welche festen Wohnsitz haben, sollen, vor das Gericht des Profossen unter Anklage geladen, wenn sie von der besagten Religion sind, verlangen dürfen, dass drei der besagten Richter, welche sonst sich an der Urteilsfällung beteiligen können, sich des Urteils in ihrem Prozesse enthalten; und diese sind verpflichtet, sich desselben zu enthalten ohne irgendwelche Angabe von Gründen, es sei denn, dass in der Abteilung, in der die besagten Prozesse verhandelt werden, sich von der besagten Religion bis zur Zahl von zwei in bürgerlichen und drei in strafrechtlichen Angelegenheiten befinden. In diesem Falle ist Ablehnung ohne Angabe des Grundes nicht gestattet. Dies soll allgemein und gegenseitig auch für die Katholiken in der obigen Weise inbetreff der besagten Verwerfungen von Richtern da gelten, wo die von der besagten vorgeblichen reformierten Religion in der Oberzahl sind. Gleichwohl meinen Wir nicht, dass die besagten Präsidialgerichte, Polizeiprofosse, Vizebaillifs, Vizeseneschälle und andere, die in letzter Instanz urteilen, kraft des Gesagten sich anmaßen sollen, über die vergangenen Unruhen zu erkennen. Und inbezug auf die Verbrechen und Ausschreitungen, die bei anderer Gelegenheit, als durch die Unruhen veranlasst, seit dem Anfang des Monats März im Jahre 1585 bis zum Ende des Jahres 1597 vorgefallen sind, bestimmen Wir, dass falls sie darüber entscheiden, gegen ihre Urteile Berufung bei den durch das gegenwärtige Edikt eingesetzten Kammern eingelegt werden kann; wie das gleicherweise bezüglich der mitschuldigen Katholiken geschehen soll, wo die von der besagten vorgeblichen reformierten Religion Partei sind.

66. Auch wollen und befehlen Wir, dass künftighin bei allen Voruntersuchungen, abgesehen von der Information strafrechtlicher Prozesse, in den Seneschallaten von Toulouse, Carcassonne, Rouergue, Loraguais, Beziers, Montpellier und Nimes der für die besagte Voruntersuchung beauftragte Beamte oder Kommissar, wenn er katholisch ist, verpflichtet sein soll, einen Beisitzer, der von der besagten vorgeblichen reformierten Religion ist, zu nehmen, mit dem die Parteien einverstanden sind; und, wo sie etwa nicht übereinkommen, soll von Amtswegen durch den oben genannten Beamten oder Kommissar einer von der besagten Religion genommen werden; wie gleicherweise, wenn der besagte Beamte oder Kommissar von der besagten Religion ist, er gehalten sein soll, in derselben oben angedeuteten Weise einen katholischen Beisitzer anzunehmen.

67. Wenn es sich darum handelt, Kriminalprozesse durch die Polizeiprofosse oder

ihre Beamten gegen einen ansässigen Anhänger der besagten Religion anzustrengen, der eines vor den Profoß gehörigen Verbrechens beschuldigt und angeklagt ist, sollen die besagten Profosse oder ihre Beamten verpflichtet sein, zur Voruntersuchung in den besagten Prozessen einen Beisitzer von der besagten Religion zu berufen; welcher Beisitzer gleicherweise dem Zuständigkeitserkenntnis und dem endgültigen Urteil in dem besagten Prozesse beiwohnen wird. Diese Zuständigkeitserkenntnis kann nur an dem nächsten Präsidialgerichte, in der Gerichtsversammlung, in Gemeinschaft mit den ersten Beamten des besagten Gerichtes, die am Orte angetroffen werden, abgegeben werden, bei Strafe der Nichtigkeitserklärung; wenn nicht etwa die Vorgeladenen beantragen, dass die Zuständigkeitserkenntnis bei den durch dieses Edikt eingesetzten Kammern abgegeben werde. In diesem Falle sollen in bezug auf die in den Provinzen Guyenne, Languedoc, Provence und Dauphiné Ansässigen die Stellvertreter Unserer Generalprokuratoren in den besagten Kammern auf das Gesuch eben dieser dort Ansässigen die gegen dieselben gerichteten Klagen und Untersuchungen vor die Kammern bringen, damit diese erkennen und beurteilen, ob dieselben vor den Profoß gehören oder nicht; um nachher je nach der Art der Verbrechen von denselben Kammern in üblicher Weise zurückgeschickt oder nach der für die Profosse geltenden Art abgeurteilt zu werden, so wie sie es mit Grund unter Beobachtung des Inhalts des gegenwärtigen Edikts machen zu müssen glauben. Auch sollen die Präsidialgerichte, Polizeiprofosse, Vizebaillifs, Vizeseneschälle und andere, welche in letzter Instanz entscheiden, gehalten sein, den Befehlen, welche ihnen durch die besagten Kammern erteilt werden, zu gehorchen und nachzukommen; ganz so, wie sie es bei den besagten Parlamenten zu tun gewohnt sind; bei Strafe der Absetzung von ihren Ämtern.

68. Die Ausrufung, Ausschreibung und Versteigerung der Erbschaften, über die man eine gerichtliche Entscheidung betreibt, sollen, wenn es sich einrichten lässt, an Ort und Stelle und zu den gewöhnlichen Stunden geschehen. Unseren Anordnungen gemäß, oder auf den öffentlichen Marktplätzen, wenn an dem Orte, in dem die besagten Erbschaften belegen sind, sich ein Marktplatz befindet; sollte keiner vorhanden sein, so sollen sie auf dem nächsten Markte des Gerichtssprengels, wo die Zuerkennung zu geschehen hat, vor sich gehen; und die Ausschreibungen sollen an die Pfosten des besagten Marktplatzes und an den Eingang in den Gerichtssaal des besagten Ortes angeschlagen werden. Hierdurch werden die besagten Ausrufungen gültig und rechtskräftig; und man soll zur Fällung des Zuerkennungsurteils schreiten, ohne die Nichtigkeitseinreden zu berücksichtigen, die in dieser Beziehung erhoben werden können.



69. Alle Besitztitel, Papiere, Weistümer und Urkunden, welche gewaltsam genommen sind, sollen von der einen wie von der anderen Seite denen zurückgegeben und zurückerstattet werden, denen sie gehören; auch wenn die besagten Papiere oder die Schlösser und Häuser, in denen sie aufbewahrt wurden, auf Grund besonderer Aufträge des hochseligen letztverstorbenen Königs, Unsers sehr verehrten Herrn und Schwagers, oder Unserer Selbst oder durch die Anordnungen der Gouverneure und Generalstatthalter Unserer Provinzen oder auf Befehl der Häupter der anderen Seite, oder unter welchem anderen Vorwande es auch sei, genommen und mit Beschlag belegt worden sind.

70. Die Kinder derer, die sich seit dem Tode des hochseligen Königs Heinrichs II., Unseres sehr verehrten Herrn und Schwiegervaters, auf Grund der Religion und der Unruhen aus Unserem Königreiche entfernt haben, auch wenn die besagten Kinder außerhalb des Königreichs geboren sind, sollen für wirkliche Franzosen und Eingeborene gehalten werden; und haben Wir dieselben dafür erklärt und erklären sie dafür, ohne dass es nötig für sie wäre, Naturalisationserklärungen oder andere Gnadenbriefe von Uns zu nehmen als das gegenwärtige Edikt; ungeachtet aller entgegenstehenden Verordnungen, die wir hiermit aufgehoben haben und aufheben, mit der Maßgabe jedoch, dass die besagten, im Auslande geborenen Kinder verpflichtet sein sollen, zehn Jahre nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Ediktes ihren Aufenthalt im Königreiche zu nehmen.

71. Die von der besagten vorgeblichen reformierten Religion und andere, die ihrer Partei gefolgt sind, welche vor den Unruhen irgendwelche Gerichtsschreibereien oder andere Regalien, Abgaben, Eingangszölle und sonstige Uns gehörige Rechte gepachtet hatten, deren sie wegen der besagten Unruhen nicht haben genießen können, sollen deretwegen entlastet sein; wie Wir sie hiemit dessen entlasten, was sie aus den besagten Einkünften nicht bezogen haben, oder was sie in gutem Glauben anderswohin bezahlt haben als in die Annahmestellen Unserer Finanzen, ungeachtet aller von ihnen hierüber eingegangenen Verpflichtungen.

72. Alle Plätze, Städte und Provinzen Unseres Königreichs, Landschaften, Güter und Standesherrschaften Unserer Botmäßigkeit sollen derselben Privilegien, Gerechtsame, Rechte, Freiheiten, Messen, Märkte, Gerichtsbarkeiten und Gerichtssitze sich erfreuen und genießen, die sie vor den Unruhen, die im März 1585 begannen, und anderen früheren hatten, ungeachtet aller dem entgegenstehenden Briefe und der Verlegung der genannten Sitze, vorausgesetzt, dass dieselben nur aus Anlass der Unruhen geschehen sind; diese Gerichtssitze sollen in den Städten und

Orten, in denen sie früher waren, wieder eingesetzt und hergestellt werden.

73. Wenn es noch etliche Gefangene gibt, die infolge von Richtersprüchen oder sonstwie, selbst in den Galeeren, wegen der Unruhen oder der besagten Religion festgehalten werden, sollen sie entlassen und in volle Freiheit gesetzt werden.

74. Die von der besagten Religion können hiernächst nicht mehr mit irgend welchen gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Lasten überbürdet und bedrückt und überhaupt nicht mehr als die Katholiken und als nach Verhältnis ihrer Güter und ihres Vermögens belastet werden; und können die Parteien, welche überbürdet zu sein behaupten, sich an die Richter wenden, denen die Entscheidung darüber zusteht. Auch sollen alle Unsere Untertanen sowohl von der katholischen wie von der vorgeblichen reformierten Religion ohne Unterschied von allen Lasten, die von der einen und anderen Seite während der Unruhen auf die von der Gegenpartei gegen deren Willen gewälzt sind, befreit werden; zumal auch von allen ohne ihre Einwilligung übernommenen und nicht bezahlten Schulden und aufgewandten Kosten, ohne dass indessen die Früchte, die zur Bezahlung der genannten Lasten verwendet sind, zurückgefordert werden können.

75. Auch ist unsere Meinung nicht, dass die von der besagten Religion oder andere, die ihrer Partei gefolgt sind, noch auch die Katholiken, die in den von ihnen besetzten und gehaltenen Städten und Orten geblieben waren, verfolgt werden dürfen wegen der Bezahlung fälliger Steuern, Gefalle, Zolle, Steuerzuschläge, Nachsteuern, Quartiergelder, Bollwerksbeiträge und anderen Abgaben und Auflagen, die während der Unruhen vor und bis zu Unserem Regierungsantritt ihnen auferlegt sind, sei's durch die Edikte und Befehle der hochseligen Könige, Unserer Vorgänger, oder durch den Rat und Beschluss der Gouverneure und Provinzialstände, Parlamentshöfe und anderer. Wir haben sie von dem allen entbunden und entbinden sie davon, indem Wir den Generalschatzmeistern von Frankreich und Unserer eigenen Finanzen, den Obersteuer- und Steuereinnehmern, ihren Gehilfen und Stellvertretern und anderen Intendanten und Kommissaren Unserer Finanzen verbieten, sie deswegen zu belangen, zu behelligen oder in irgend einer Weise mittelbar oder unmittelbar zu beunruhigen.

76. Alle Befehlshaber, Standesherrn, Ritter, Edelleute, Beamte, Körperschaften von Städten und Gemeinden und alle anderen, welche ihnen geholfen und sie unterstützt haben, sowie deren Witwen, Erben und Nachfolger sollen aller Gelder erledigt und quitt sein, die durch sie selbst und auf ihren Befehl genommen und erhoben sind,

sowohl der königlichen Gelder, bis zu welcher Summe sie sich auch belaufen möchten, als der der Städte, Gemeinden und Privatpersonen, der Renten, Einkünfte, Silbergeräte, des Verkaufs von beweglichen Gütern, geistlichen und anderen, gutem Kluftholz, sei es auf Domanial- oder anderem Grunde, Geldstrafen, Beute, Losegelder oder jeder anderer, Art von Geldern, die sie aus Anlass der Unruhen, die im März 1585 begannen, und anderer vorangegangener Unruhen bis zu Unserer Thronbesteigung genommen haben; ohne dass diejenigen, die durch sie mit der Erhebung der besagten Gelder betraut sind, oder die sie auf ihre Anordnungen bezahlt oder geliefert haben, dafür weder jetzt noch in Zukunft irgendwie belangt werden können; und dieselben sowohl als ihre Gehilfen sollen für immer entlastet sein wegen jeder Verrechnung und Verwaltung der besagten Gelder, indem sie statt jeder Entlastung in vier Monaten nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Edikts bei Unserem Parlamentshofe zu Paris gehörige Quittungen, ausgestellt von den Häuptern derer von der besagten Religion oder von denen, die etwa seitens dieser mit Abnahme und Abschluss der Rechnungen betraut waren, oder von den Stadtgemeinden, die während der besagten Unruhen Befehl und Auftrag gehabt haben, beibringen. Gleicherweise bleiben sie quitt und ledig von allen feindlichen Handlungen, Aushebung und Haltung von Kriegsleuten, Anfertigung und Wardierung von Münze, sofern sie auf Anordnung der besagten Anführer geschah, Guss und Wegnahme von Artillerie und Munition, Anfertigung von Pulver und Salpeter, Einnahme, Befestigung, Entfestigung und Schleifung von Städten, Schlössern, Burgen und Burgflecken, und Anschlägen auf dieselben, Verbrennung und Zerstörung von Kirchen und Häusern, eigenmächtiger Niedersetzung von Gerichten, Fällung von Urteilen und Vollstreckung derselben, sei's in bürgerlichen oder strafrechtlichen Dingen, polizeilichen Verordnungen und Bestimmungen, die unter ihnen abgemacht sind, Reisen und Einverständnissen, Unterhandlungen, Bündnissen und Verträgen, die mit irgend welchen Fürsten und fremden Gemeinschaften gepflogen sind, und Einführung der besagten Fremden in die Städte und Platze Unseres Königreichs, und insgemein von allem, was von denen von der besagten Religion und anderen, die ihrer Partei gefolgt sind, während der besagten Wirren seit dem Tode des hochseligen Königs Heinrichs II., Unseres sehr verehrten Herrn und Schwiegervaters, geschehen, angeordnet und angezettelt ist, obwohl es im einzelnen ausgedrückt und aufgeführt werden muss.

77. Auch sollen die von der besagten Religion entlastet bleiben hinsichtlich aller von ihnen so zu Mantes wie seither anderwärts bis heute angesetzten und abgehaltenen General- und Provinzialversammlungen zusamt der von ihnen provinzwise eingerichteten und angeordneten Rate, der in den besagten Versammlungen und Ratssitzungen geschehenen Beratungen, Anordnungen und Reglements, der

Einrichtung und Vermehrung von Garnisonen, Aufbietung von Kriegsleuten, Erhebung und Beschlagnahme Unserer Gelder, sei es unter den Händen der Ober- und Untersteuereinnehmer oder der Kirchspielerheber oder sonst irgendwo und wie, Wegnahme von Salz, Fortführung und Neuerrichtung von Zöllen, Mauten und Einnahmen aus denselben, namentlich in Royan und an den Ufern der Flüsse Charente, Garonne, Rhone und Dordogne, Rüstungen und Kämpfe auf dem Meer und aller beiläufigen Handlungen und Gewalttaten, um die besagten Zölle, Brückengelder und andere Gelder bezahlt zu machen; Befestigungen von Städten, Schlössern und Plätzen, Auferlegung von Abgaben und Frondiensten, Erhebung dieser Gelder, Entsetzung Unserer Steuereinnehmer und Pächter und anderer Beamten, Einsetzung anderer an ihre Stellen und hinsichtlich aller Bündnisse, schriftlichen und mündlichen Unterhandlungen, die sowohl innerhalb wie außerhalb des Königreichs geschehen sind; und überhaupt von allem, was geschehen, eingerichtet, geschrieben und befohlen ist durch die besagten Versammlungen, General- und Provinzialräte, ohne dass die, welche ihre Stimme und Unterschrift gegeben oder die Beschlüsse ausgeführt haben, oder die besagten Verordnungen, Vorschriften und Beschlüsse haben unterzeichnen und ausführen lassen, deshalb selbst belangt werden können, noch ihre Witwen, Erben und Nachfolger, weder jetzt noch in Zukunft; auch dann nicht, wenn die Einzelheiten ihrer Handlungen hier nicht des Weiteren angeführt sind. Und über das Ganze soll Unseren Generalprokuratoren und ihren Stellvertretern und allen denen, welche daran irgend ein Interesse, welcher Art und Weise es auch sei, haben konnten, unverbrüchliches Stillschweigen auferlegt sein trotz aller entgegenstehenden Verordnungen, Erkenntnisse, Urteilsprüche, Voruntersuchungen und Prozessverhandlungen.

78. Außerdem billigen, bestätigen und genehmigen wir die Rechnungen, die durch die Beauftragten der besagten Versammlung abgenommen (ouys), geschlossen und geprüft sind. Wir wollen, dass dieselben zusamt den Quittungen und Aktenstücken, die von den Rechnungsführern abgeliefert worden sind, drei Monate nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Edikts in Unsere Rechnungskammer nach Paris gebracht und in die Hände Unseres Generalprokurators gelegt werden, um in der Bücherei und Registratur Unserer Kammer aufbewahrt zu werden; damit man, so oft es immer nötig sein wird, darauf zurückgreifen könne, ohne dass die besagten Rechnungen nochmals geprüft werden dürften, noch die Rechnungsleger zu irgendwelcher Vergleichung oder Berichtigung gehalten waren, es sei denn im Falle einer vergessenen Vereinnahmung oder falschen Quittung. Gleichzeitig legen Wir Unserem besagten Generalprokurator zum Überfluss nochmals Stillschweigen auf über das, was man etwa als mangelhaft und in Bezug auf die Formalitäten als unzulässig bezeichnen konnte. Wir verbieten unseren Rechnungsbeamten, sowohl

denen in Paris wie in den anderen Provinzen, in denen sie angestellt sind, davon irgendwelche Kenntnis, in welcher Art und Weise es auch sei, zu nehmen.

79. Und hinsichtlich der Rechnungen, die noch nicht abgeliefert worden sind, wollen Wir, dass dieselben von den Kommissaren, die zu diesem Zweck von uns beauftragt werden, abgenommen, geschlossen und geprüft werden; und diese sollen ohne Schwierigkeiten alle die Posten, die von den Rechnungsführern vermöge der Anordnungen der besagten  
Versammlung oder anderer, welche die Macht dazu besaßen, bezahlt sind, durchgehen lassen und anweisen.

80. Alle Steuereinnehmer, - Erheber und -Pächter und alle anderen sollen völlig entledigt bleiben aller der Geldsummen, die sie den besagten Beauftragten der besagten Versammlung, welcher Art sie auch seien, bis zum letzten Tage dieses Monats bezahlt haben. Es ist Unser Wille, dass das Ganze als geprüft und richtig befunden gelte in den Rechnungen, die darüber in Unseren Rechnungskammern aufzustellen sind, lediglich und allein aufgrund der Quittungen, die darüber beigebracht werden; und wenn einige derselben noch fortan ausgestellt und eingeliefert würden, so bleiben sie nichtig, und die, welche sie annehmen oder einliefern, sollen zur Strafe der Fälschung verurteilt werden. Und wo sich bereits abgelegte Rechnungen fanden, auf denen irgendwelche Radierungen oder Nachträge vorgenommen waren, so haben Wir in diesem Falle dieselben hiemit für ungültig erklärt und aufgehoben und die besagten Posten wieder hergestellt und stellen dieselben vollständig,  
wie sie früher waren, wieder her. Alles oben Gesagte soll gelten, ohne dass dafür noch besondere Briefe oder irgendetwas anderes nötig wäre als auszügliche Abschrift des gegenwärtigen Artikels.

81. Die Gouverneure, Kapitäne, Konsuln und alle Personen, die mit Beitreibung der Gelder zur Bezahlung der Garnisonen in den Plätzen, welche die von der besagten Religion besetzt halten, beauftragt waren, und denen Unsere Steuererheber und Kirchspielseinnehmer etwa als Darlehen auf ihre Handscheine und Schuldbriefe, sei's aus Zwang, sei's um den ihnen von den Generalschatzmeistern gegebenen Befehlen zu gehorchen, die nötigen Gelder zur Unterhaltung der besagten Garnisonen gegeben haben, bis auf den Betrag dessen, was in dem Voranschlage angesetzt war, den Wir im Anfange des Jahres 1596 haben aufstellen lassen, und des Zuschusses, der seitdem von uns gewährt worden ist, sollen für quitt und ledig gelten alles dessen, was zu obbesagtem Zwecke bezahlt worden ist, auch wenn in den besagten Handscheinen und Schuldbriefen dessen keine ausdrückliche

Erwähnung geschieht. Diese

Scheine selbst sollen ihnen als null und nichtig zurück gegeben werden; um aber diese Angelegenheit gehörig zu ordnen, werden die Generalschatzmeister in jedem Generalbezirk durch die Untersteuereinnehmer den besagten Steuererhebern die nötigen Quittungen verabfolgen lassen und den Untersteuereinnehmern wieder von den Generalsteuereinnehmern; als Entlastung der Generalsteuereinnehmer aber sollen die Summen gelten, die in ihren Rechnungen vorkommen müssen, indem über sie, wie angedeutet, auf den Anweisungen des Schatzmeisters der Ersparnisse unter den Namen der Generalschatzmeister Unserer außerordentlichen Kriegskasse zur Bezahlung der genannten Garnisonen quittiert sein muss. Und wenn die besagten Anweisungen sich nicht auf so viel belaufen, wie Unser genannter Voranschlag vom Jahre 1596 und sein Nachtrag ansetzen, so befehlen Wir, dass, um die Summe zu ergänzen, neue Anweisungen ausgefertigt werden sollen über soviel, wie daran zur Entlastung Unserer Rechnungsführer und zur Erstattung der besagten Zahlungsverprechen und Schuldbriefe fehlt; derart, dass in Zukunft nichts von denen gefordert werden kann, welche sie ausgestellt haben, und dass alle Gültigkeitserklärungen, die zur Entlastung der Rechnungsführer nötig sind, kraft des gegenwärtigen Artikels erteilt werden sollen.

82. Auch sollen die von der besagten Religion von jetzt an abstehen und ablassen von allen politischen Verhandlungen, Abmachungen und Einverständnissen sowohl innerhalb als außerhalb unseres Königreichs; und die besagten Versammlungen und Rate, die in den Provinzen eingesetzt sind, sollen sich unverzüglich auflösen, und alle Bündnisse und

Genossenschaften, die, unter welchem Vorwande es auch immer sei, entgegen Unserem gegenwärtigen Edikte geschlossen sind oder geschlossen werden, sollen aufgehoben und für nichtig erklärt sein, wie wir sie hiermit aufheben und für nichtig erklären; zugleich verbieten Wir allen Unseren Untertanen ganz ausdrücklich, künftighin irgendwelche Umlagen und Gelderhebungen ohne Unsere Erlaubnis, ferner Befestigungen, Werbungen von Mannschaften, Verbindungen und Versammlungen, andere als die, welche ihnen durch Unser gegenwärtiges Edikt erlaubt sind, und auch diese ohne Waffen, anzustellen: was Wir ihnen unter der Androhung untersagen und verbieten, dass sie im Falle des Zuwiderhandelns streng bestraft und als Verächter und Übertreter Unserer Anordnungen und Befehle behandelt werden sollen.

83. Alle Beutepreisen, die kraft der gegebenen Kaperbriefe während der Unruhen auf dem Meere gemacht worden sind, und ebenso diejenigen, welche zu Lande von den Anhängern der entgegenstehenden Partei gemacht und durch die Richter und

Kommissare der Admiralität

und durch die Häupter oder den Rat derer von der besagten Religion abgeurteilt sind, bleiben unter der Wohltat Unseres gegenwärtigen Edikts niedergeschlagen, ohne dass irgend eine Verfolgung daraus hergeleitet werden könnte; weder die Kapitäne und andere, welche die besagte Beute gewonnen haben, noch ihre Bürgschaften und die besagten Richter und Beamten oder ihre Witwen und Erben sollen belangt und behelligt werden, in welcher Art es auch sei, trotz aller Verordnungen Unseres Geheimen Rates und der Parlamente und aller Kaperbriefe und noch anhängigen und nicht abgeurteilten Beschlagnahmen, von denen Wir ihnen hiermit vollständige Befreiung in aller Form bewilligen.

84. Gleicherweise sollen die von der besagten Religion nicht belangt werden wegen des Widerstandes und der Hindernisse, welche sie früher, selbst nach der Zeit der Unruhen, der Ausführung der Verordnungen und Urteile, die zur Wiederherstellung der katholischen, apostolischen und römischen Religion in verschiedenen Orten dieses Königreichs ergangen sind, entgegengestellt haben.

85. Anlangend, das, was während der Unruhen außerhalb des Weges der Feindseligkeit oder bei feindseliger Begegnung gegen die allgemeinen und besonderen Anordnungen der Häupter oder der Provinzialverbände, die ein Kommando führten, geschehen oder genommen ist, das kann auf dem gerichtlichen Wege verfolgt werden.

86. Da jedoch, wenn das, was auf der einen und der anderen Seite gegen die Vorschriften geschehen ist, ohne Unterschied von dem allgemeinen Straferlass, den unser gegenwärtiges Edikt bringt, ausgenommen und ausgeschlossen und der gerichtlichen Ahndung unterworfen wird, es keinen Kriegsmann gibt, der nicht in Strafe genommen werden konnte; und da hieraus leicht eine Erneuerung der Unruhen entstehen würde, so wollen und befehlen Wir deshalb, dass nur verabscheuungswürdige Ausschreitungen von dem besagten Straferlass ausgeschlossen bleiben sollen, wie Entführung und Vergewaltigung von Frauen und Mädchen, Brandstiftungen, Metzereien, verräterische Beutelschneidereien und meuchlerische Hinterhalte, die außerhalb der Wege der Feindseligkeiten liegen und aus persönlicher Rachsucht gegen Kriegsgebrauch geschehen sind; ferner Verletzung von freien Geleitsbriefen, mit Mord und Raub ohne Befehl, in betreff derer von der besagten Religion und anderer, welche dem Befehle der Häupter gefolgt sind, die auf Grund besonderer Anlässe, die sie zur Erteilung derartiger Befehle und Anordnungen veranlassten, über sie Gewalt hatten.

87. Wir befehlen auch, dass Strafe verhängt werden soll über Verbrechen und Vergehen, die zwischen Personen derselben Partei begangen sind, wenn es nicht Handlungen sind, die durch die Häupter der einen oder anderen Partei nach Notwendigkeit, Gesetz und Recht des Krieges befohlen sind. Was die Erhebung und Einforderung von Steuern betrifft, das Waffentragen und andere Kriegstaten, die eigenmächtig und ohne Genehmigung geschehen sind, diese sollen auf gerichtlichem Wege verfolgt werden.

88. In den Städten, die während der Unruhen entfestigt sind, können die Trümmer und geschleiften Festungswerke mit unserer Erlaubnis durch die Einwohner auf ihre Kosten wieder aufgebaut und hergestellt werden; und die ihnen früher zu diesem Zweck zugestandenen Gnadenbriefe sollen ihre Geltung behalten.

89. Wir befehlen, wollen und es gefällt Uns, dass alle Standesherrn, Ritter, Edelleute und andere, von welchem Range und Stande sie seien, von der besagten vorgeblichen reformierten Religion und andere, die ihrer Partei gefolgt sind, wieder eintreten und wirklich erhalten werden in dem Genuss aller und jeder ihrer Güter, Rechte, Namen, Ansprüche und Ämter, ungeachtet der Richterspruche, die während der besagten Unruhen und auf Grund derselben erfolgt sind; diese Erlasse, Beschlagnahmen, Richterspruche und alles, was daraus folgen könnte, haben wir zu dem Ende erklärt und erklären sie zu dem Ende für nichtig, unwirksam und wertlos.

90. Die Erwerbungen, welche die von der besagten vorgeblichen reformierten Religion und andere, die ihrer Partei gefolgt sind, gemacht haben, und die sich auf anderen Befehl als den der hochseligen Könige, Unserer Vorgänger, stützen, sollen insoweit sie die liegenden Gründe der Kirche betreffen, ungültig und unwirksam sein. Wir befehlen, wollen und es gefällt Uns daher, dass die besagten Geistlichen sofort und unverzüglich wieder eintreten und erhalten werden im Besitz und wirklichen und tatsächlichen Genuss der besagten, derartig veräußerten Güter, ohne dass sie gehalten sein sollen, den Preis für die besagten Verkäufe zurückzuerstatten; und dieses ungeachtet der besagten Verkaufsverträge, die Wir zu diesem Zweck für ungültig erklärt und als nichtig aufgehoben haben; ohne dass indessen die Käufer irgend welchen Rückanspruch an die Häupter, auf deren Befehl hin die besagten Güter verkauft worden sind, erheben können. Nichtsdestoweniger sollen wegen der Wiedererstattung der Gelder, die von ihnen wirklich und im guten Glauben erlegt worden sind, Unserseits Erlaubnispatente für die von der besagten Religion ausgefertigt werden, um unter sich die Summen, auf die sich die besagten Verkäufe



belaufen, umzulegen und auszugleichen, ohne dass die Erwerber wegen Wegfalls des Genusses irgend einen Anspruch für ihren Schaden an Kapital und Zins erheben können, welche sich vielmehr mit der Wiedererstattung der von ihnen als Preis für die besagten Erwerbungen gezahlten Gelder begnügen müssen; indem sie auf diesen Preis noch die von ihnen bezogenen Einkünfte in dem Falle vorab anzurechnen haben, dass der Verkauf zu einem zu niedrigen und ungerechten Preise geschehen ist.

91. Und damit sowohl Unsere Gerichtsverwalter, Beamte als Unsere anderen Untertanen klar und mit voller Gewissheit von unserem Willen und Unserer Absicht Kenntnis erlangen, und um alle Zweideutigkeiten und Zweifel hinweg zu räumen, die in betreff der vorhergehenden Edikte wegen der Verschiedenheit derselben entstehen konnten, so haben Wir erklärt und erklären Wir alle anderen vorhergehenden Edikte, geheimen Artikel, Briefe, Erklärungen, Einschränkungen, Ausnahmen, Erläuterungen, Erlasse und Verzeichnisse, sowohl geheime als andere Verhandlungen, die früher von Uns oder den Königen, Unseren Vorgängern, in Unseren Parlamentshöfen oder anderswo gegeben sind, und welche die Übung der besagten Religion und die in Unserem Königreiche entstandenen Unruhen betreffen, für unwirksam und ungültig; dieselben wie die in ihnen enthaltenen Aufhebungen haben Wir durch dieses Unser gegenwärtiges Edikt aufgehoben und heben sie auf und beseitigen, widerrufen und vernichten sie von nun an und für jetztund, indem Wir ausdrücklich erklären, wie Wir wollen, dass dieses Unser Edikt fest und unverbrüchlich sei und gehalten und beobachtet werde, sowohl von Unsern vorbesagten Gerichtsverwaltern und Beamten, wie von andern Untertanen ohne Rückhalt und ohne Rücksicht auf alles, was entgegen stehen oder demselben widersprechen könnte.

92. Und zur größeren Sicherheit für die Aufrechterhaltung und Beobachtung, die Wir für dasselbe wünschen, wollen und befehlen Wir und gefällt es Uns, dass alle Gouverneure und Generalstatthalter Unserer Provinzen, Baillifs, Seneschalle und andere ordentliche Richter in den Städten Unseres besagten Königreichs sofort nach Empfang dieses Edikts schworen sollen, es befolgen und beobachten zu lassen, jeder in seinem Sprengel; wie gleicherweise auch die Maires, Schöffen, Hauptleute (capitouls), Konsuln und Stadtgeschworenen, jährliche und lebenslängliche. Auch befehlen Wir ausdrücklich Unseren genannten Baillifs, Seneschällen oder ihren Beamten und anderen Richtern, die hervorragendsten Einwohner der gedachten Städte sowohl von der einen als von der anderen Religion die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Edikts sofort nach

der Veröffentlichung desselben beschworen zu lassen.

93. Wir stellen alle in den besagten Städten in Unseren Schutz und Unsere Obhut und die einen in die Hut der anderen, indem Wir hiermit sie beiderseits und durch öffentliche Beurkundung verpflichten, für Übertretungen, die gegen Unser Edikt in den genannten Städten durch die Einwohner derselben verübt werden, privatrechtlich zu haften oder die besagten Übertreter den Händen des Gerichts zu überliefern.

94. Wir befehlen Unseren Lieben und Getreuen, allen denen, die in Unseren Parlamentshöfen, Rechnungskammern und Steuerhöfen sitzen, dass sie, sofort wenn sie das gegenwärtige Edikt bekommen haben, unter Beiseitelassung aller anderen Geschäfte und bei Strafe der Nichtigkeit aller Handlungen, die sie anders vornehmen, denselben Schwur wie oben leisten und dieses Unser Edikt nach seinem Inhalt und Wortlaut veröffentlichen und in Unseren besagten Höfen eintragen lassen sollen, einfach und schlicht, ohne sich irgendwelche Änderungen, Einschränkungen, Erklärungen oder geheime Vermerke zu erlauben, noch anderen Befehl oder anderes Gebot von Uns zu erwarten; und Unseren Generalprokuratoren machen Wir zur Pflicht, sofort und ohne Verzug die besagte Veröffentlichung zu veranlassen und zu betreiben.

95. So befehlen Wir den besagten Mitgliedern Unserer besagten Parlamentshöfe, Unserer Rechnungskammern und Steuerhöfe, Unseren Baillifs, Seneschällen, Profossen und anderen Unserer Richter und Beamten, die es angeht, und ihren Vertretern, dass sie dieses Unser gegenwärtige Edikt und Gebot lesen, veröffentlichen und eintragen lassen in ihren Höfen und Sprengeln und dasselbe aufrecht erhalten, beachten und beobachten lassen von Punkt zu Punkt, und dessen, was darin enthalten ist, alle die, die es angeht, voll und friedlich genießen und gebrauchen lassen, indem sie alle Störungen und Hindernisse dawider aufgeben und beseitigen. Denn so ist Unser gnädiger Wille. (*Car tel est notre plaisir!*) Zum Zeugnis dafür haben Wir Gegenwärtiges mit eigener Hand unterzeichnet, und damit es für immer fest und unbeweglich sei, haben Wir dasselbe mit Unserem Siegel versehen lassen. Gegeben zu Nantes während des Monats April im Jahre der Gnade 1598 und Unseres Königtums im neunzehnten.

Gezeichnet: Heinrich

Darunter: Durch den König, in Seinem Rate (*par le roy etant en son conseil*): Forget.

Und seitwärts: Visa.

Gesiegelt mit dem großen Siegel von grünem Lack auf Schnüren von roter und

grüner Seide.

Gelesen, veröffentlicht und eingetragen nach Anhörung und mit Einwilligung des Generalprokurators des Königs zu Paris im Parlamente am 25. Februar 1599.

Gezeichnet: Voisin.

Gelesen, veröffentlicht und eingetragen in der Rechnungskammer nach Anhörung und mit Einwilligung des Generalprokurators des Königs den letzten März 1599.

Gezeichnet: De la Fontaine.

Gelesen, veröffentlicht und eingetragen nach Anhörung und mit Einwilligung des Generalprokurators des Königs zu Paris im Steuerhofe den 30. und letzten April 1599.

Gezeichnet: Bernard.